



FHP Trade Policy Brief

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EU und Zentralamerika

Überblick über den Inhalt und die Erwartungen

Mag. Claudia Stowasser

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)

Juli 2013

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)
Dr. Ralf Kronberger

Autorin: Mag. Claudia Stowasser

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
E-Mail: fhp@wko.at
Internet: <http://wko.at/fp>

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Einleitung.....	6
2. Warenhandel mit Zentralamerika.....	6
3. Bestimmungen des Abkommens im Detail	10
3.1 Marktzugang für Waren	10
3.2 Ursprungsregeln	12
3.3 Nicht-tarifäre Handelshemmnisse	13
3.4 Öffentliche Auftragsvergabe	13
3.5 Dienstleistungen und Investitionen.....	14
3.6 Geistige Eigentumsrechte inklusive geographische Ursprungsbezeichnungen	15
3.7 Nachhaltige Entwicklung.....	15
3.8 Weitere Bestimmungen	16
3.9 Politischer Dialog	17
3.10 Zusammenarbeit	17
4. Hintergrundinformation	17
Literaturverzeichnis	19
Rechtsakte	19
Veröffentlichungen der Kommission	19
Sonstiges	20
Wichtige Links.....	21
Europäische Kommission	21
Wirtschaftskammer Österreich.....	21
Tabellenverzeichnis	21

ZUSAMMENFASSUNG

In ihrer Mitteilung „Global Europe“ aus 2006 hat die Europäische Kommission als Ergänzung zum Multilateralismus und zur weiteren Öffnung der Märkte eine neue Generation von Freihandelsabkommen mit wichtigen Handelspartnern angekündigt, die neben dem verbesserten Marktzugang für Waren, Dienstleistungen und Investitionen, den Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen, sowie Bestimmungen in Bezug auf die Rahmenbedingungen wie Wettbewerb, geistiges Eigentum, öffentliche Auftragsvergabe, nachhaltige Entwicklung und Streitbeilegung beinhalten sollen. Als Folge dieser Mitteilung legte die Kommission im Dezember 2006 dem Rat Verhandlungsrichtlinien für ein Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) mit dem Ziel schrittweise eine Freihandelszone zu errichten, eine intensive politische Partnerschaft zu entwickeln und die bilaterale Zusammenarbeit zu verstärken, vor.

Durch das Assoziierungsabkommen sollen die Handelsströme zwischen der EU und Zentralamerika verstärkt werden. Für das letzte Jahrzehnt blieb der Anteil der EU am Handel Zentralamerikas weitgehend stabil bei 8,1%. 2011 umfassten die Handelsströme zwischen der EU und Zentralamerika 8 Milliarden EUR.

Nachdem der Rat der Kommission im April 2007 das Mandat für die Verhandlungen erteilt hat, wurden diese am 29. Juni 2007 aufgenommen. Nach über dreijährigen Gesprächen konnten die Verhandlungen beim EU-Lateinamerika-Karibik-Gipfel 2010 erfolgreich abgeschlossen werden und am 29. Juni 2012 wurde das Assoziierungsabkommen der EU mit Zentralamerika unterzeichnet. Im Dezember 2012 konnte die Kommission neben dem Rat auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments für den Abschluss des Abkommens mit Zentralamerika welche aufgrund des Lissabon-Vertrages für das Inkrafttreten von neuen Handelsabkommen erforderlich ist, erlangen. Vor einer vorläufigen Anwendung des Handelsteils des Abkommens müssen jedoch die EU-internen Prozesse abgeschlossen sein und alle zentralamerikanischen Länder das Abkommen ratifiziert haben. Da die EU und Honduras, Nicaragua und Panama ihre internen Verfahren bereits abgeschlossen haben, wird der Handelsteil des Assoziierungsabkommens der EU gegenüber Honduras, Nicaragua und Panama ab 1. August 2013 vorläufig angewendet. Sobald Costa Rica, El Salvador und Guatemala den Abschluss ihrer internen Verfahren der EU notifiziert haben, wird das Abkommen auch gegenüber diesen Ländern vorläufig angewendet werden.

Durch das Abkommen wird es zu einer vollständigen Liberalisierung der Zölle für Industriegüter und Fischerei nach Ende einer Übergangsfrist von 10 Jahren bzw. für eine kleine Menge der Produkte (4%) von 15 Jahren kommen. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird Zentralamerika 69% des bestehenden Handels mit der EU liberalisieren.

In seiner Rede vor der Zivilgesellschaft in Costa Rica am 24. Juni 2011 hat Kommissar De Gucht folgende Vorteile des Assoziierungsabkommens genannt:

- Die Einfuhrzölle werden gesenkt, wodurch es auf beiden Seiten zu Einsparungen von bis zu 170 Millionen EUR kommen wird.
- Die Quoten für landwirtschaftliche Erzeugnisse werden auf beiden Seiten abgeschafft oder erhöht.
- Die Zollverfahren werden vereinfacht.
- Der Dienstleistungssektor wird geöffnet und die Investitionen werden liberalisiert.
- Zentralamerika wird ein stärker integrierter Markt.

Aufgrund der Erfahrungen mit den Abkommen der EU mit Mexiko und Chile geht die Wirtschaftskammer Österreich davon aus, dass sich durch das Handelsübereinkommen der EU mit Zentralamerika der Handel zwischen Österreich und diesen Ländern mehr als verdreifachen wird.

1. EINLEITUNG

Die EU ist nach den traditionellen Handelspartnern, wie die USA und dem inter-regionalen Handel zwischen den Ländern Zentralamerikas, der wichtigste Handelspartner für Zentralamerika. Die Länder Zentralamerikas sind daher sehr daran interessiert den Handel mit der EU zu verstärken. Das Abkommen zur Gründung einer Assoziation der EU mit Zentralamerika, das 2012 unterzeichnet wurde und dessen Handelsteil vorläufig angewendet werden soll, wir hierbei einen wesentlichen Beitrag leisten.

Das Assoziierungsabkommen besteht aus drei Teilen: politischer Dialog, Kooperation und Handel. Durch den umfangreichen Handelsteil kommt es zu einer gegenseitigen Öffnung der Märkte für Waren, Dienstleistungen, Investitionen und der Auftragsvergabe. Darüber hinaus wird ein stabiles wirtschaftliches Umfeld durch die Etablierung gemeinsamer, vorhersehbarer und durchsetzbarer Handelsregeln geschaffen, welche weit über die Verpflichtungen der Welthandelsorganisation (WTO) hinausgehen.

Die Kommission erwartet einen Anstieg der Handelsströme auf beiden Seiten um 25 bis 30%, was ein Wachstum des BIP der zentralamerikanischen Länder um 1 bis 2 % mit sich bringen dürfte. Nach Schätzungen der Kommission könnten bei Importen von europäischen Waren, sobald das Abkommen in Kraft ist, jährlich 87 Millionen EUR an Zöllen eingespart werden.

Seit dem Inkrafttreten der Freihandelsabkommen mit Mexiko (1. Oktober 2000) und Chile (1. März 2005) haben sich die österreichischen Exporte in diese Länder mehr als verdreifacht. Eine ähnliche Entwicklung ist für die österreichische Wirtschaft auch beim Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika vorstellbar, sobald dessen Handelsteil vorläufig angewendet wird.

2. WARENHANDEL MIT ZENTRALAMERIKA

2011 war die EU nach den USA und abgesehen von dem inter-regionalen Handel zwischen den Ländern Zentralamerikas der zweitwichtigste Handelspartner Zentralamerikas. Der Handel mit der EU macht 9,4% deren Handelsströme aus.

Die wichtigsten Importe aus Zentralamerika in die EU stammten aus Costa Rica (43,9%) und Honduras (25,6%), gefolgt von Guatemala (13,6%). Die wichtigsten Exportwaren Zentralamerikas waren Kaffee, Bananen, Ananas, Meeresfrüchte und Mikrochips. Wichtigste Exportmärkte für die EU in Zentralamerika waren Costa Rica (28,6%), Guatemala (23,1%) und Panama (19,7%), wobei die EU vor allem Pharmazeutika, Erdöl, Autos und Maschinen exportierte.

Obwohl es sich bei den zentralamerikanischen Ländern um kleine Märkte handelt, bieten sie dennoch für österreichische Unternehmen interessante Marktchancen.

Tabelle 1: Wirtschaftliche Verflechtung Österreich und Zentralamerika

Costa Rica	
Österr. Exporte 2011	13,6 Millionen EUR
Österr. Exportwaren	Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge, chemische, medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse
Österr. Importe 2011	48,9 Millionen EUR
Österr. Importwaren	Nahrungsmittel, insbesondere Bananen sowie Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge
Marktchancen für österr. Unternehmen	Waren: Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge, Papier, Pappe, Eisen und Stahl, chemische, medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mess-, Prüf- und Kontrollgeräte, nicht-alkoholische Getränke, Düngemittelzusätze, alternative Energien (Wasser, Sonne, Wind und Geothermie). Dienstleistungen: Alternativenergiesektor, Transportsektor, Bildungsbereich sowie Tourismussektor.

Die Handelsbilanz zwischen Österreich und Costa Rica ist traditionell negativ, da Costa Rica der Hauptlieferant Österreichs für Bananen und Ananas aus Südamerika ist.

El Salvador	
Österr. Exporte 2011	4,44 Millionen EUR
Österr. Exportwaren	Antisera, Maschinen, Papier, Pappe und alkoholische Getränke
Österr. Importe 2011	4,93 Millionen EUR
Österr. Importwaren	Kaffee, Maschinen, Zucker
Marktchancen für österr. Unternehmen	Waren: Rohstoffe (Holz, Baumwolle, Kaffee, Gold), Ausrüstungsgüter für die Landwirtschaft, Lebensmittel-, textil- und kunststoffverarbeitende Industrie, medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, Chemikalien, Energiesektor (Alternativenergien) und nichtalkoholische Getränke Dienstleistungen: Alternativenergiesektor, Infrastrukturbereich (v.a. Flughäfen, Häfen, Krankenhäuser, etc.), Projektgeschäfte, Bildungsbereich und Tourismussektor.

Guatemala	
Österr. Exporte	18,4 Millionen EUR
Österr. Exportwaren	Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge sowie chemische, medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse
Österr. Importe 2011	4,8 Millionen EUR
Österr. Importwaren	Nahrungsmittel, insbesondere Kaffee, Tee, und Kakao

Marktchancen für österr. Unternehmen	<p>Waren: Maschinenbauerzeugnisse und Anlagen (Leichtindustrie, Stromerzeugung, Infrastruktursektor), Papier, Pappe, Aluminium, chemische, medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse, Kunststoffe, nicht-alkoholische Getränke.</p> <p>Dienstleistungen: Transportsektor und Fremdenverkehrssektor (Consulting und Ausbildung)</p>
---	---

Honduras	
Österr. Exporte 2011	8 Millionen EUR
Österr. Exportwaren	Maschinen und Fahrzeuge (vor allem LKWs und Spezial-Kfz), Papier und Pappe sowie chemische Erzeugnisse
Österr. Importe 2011	32,3 Millionen EUR
Österr. Importwaren	Kaffee
Marktchancen für österr. Unternehmen	<p>Waren: Papier, Pappe und Waren daraus sowie chemische Erzeugnisse, nicht-alkoholische Getränke, Ausrüstungen für den Elektrizitätssektor, Maschinen und Anlagen für die Industrie, medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse.</p> <p>Dienstleistungen: Alternativenergiesektor, Infrastrukturbereich (v.a. Flughäfen, Häfen, Krankenhäuser, etc.) und Telekommunikationssektor.</p>

Honduras ist Hauptlieferant Österreichs für rohen Kaffee aus Südamerika. Die Handelsbilanz Österreichs mit Honduras unterliegt aufgrund von Projektgeschäften großen Schwankungen. In Jahren in denen keine großen Projektgeschäfte mit Honduras abgewickelt werden, fällt daher die Handelsbilanz traditionell negativ aus.

Nicaragua	
Österr. Exporte	1,33 Millionen EUR
Österr. Exportwaren	Maschinenbauerzeugnisse, insbesondere Arbeitsmaschinen und elektrische Maschinen
Österr. Importe 2011	4,22 Millionen EUR
Österr. Importwaren	Kaffee
Marktchancen für österr. Unternehmen	<p>Waren: Maschinen und Anlagen für die Nahrungsmittelindustrie, das Druckgewerbe, die Holz- und Stoffbearbeitung, Fahrzeuge, Mess-, Prüf- und Kontrollgeräte, nicht-alkoholische Getränke, Papier, chemische Produkte.</p> <p>Dienstleistungen: Alternativenergiesektor und Ausbildungsbereich.</p>

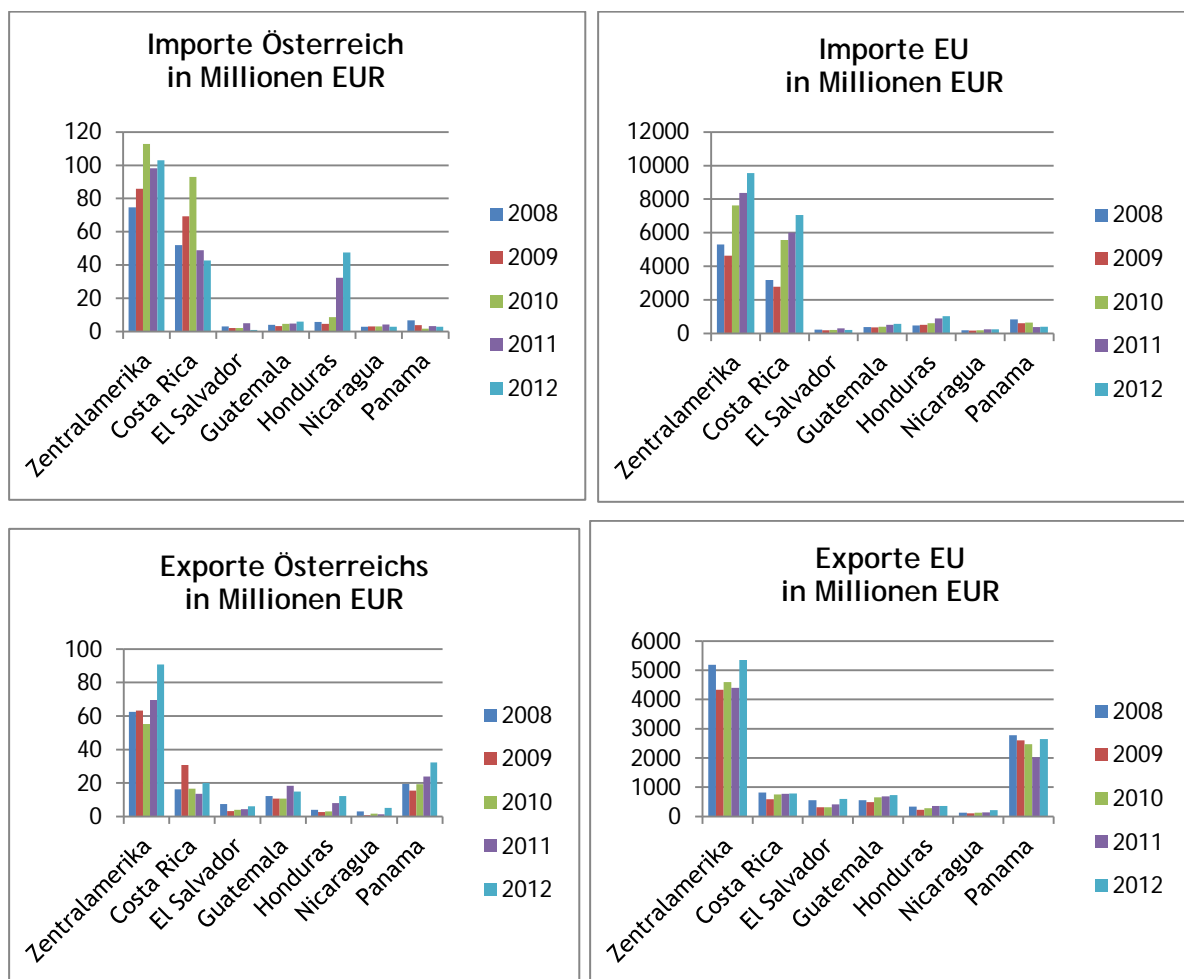
Panama	
Österr. Exporte	23,9 Millionen EUR
Österr. Exportwaren	Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse (insbesondere Arzneiwaren für den Kleinverkauf), Maschinen, Apparate und mechanische Geräte (insbesondere Maschinen zum Heben, Ver- und Entladen sowie zum Fördern)

Österr. Importe 2011	3,2 Millionen EUR
Österr. Importwaren	Früchte (Ananas, Bananen und Melonen), Waren aus Eisen und Stahl (insbesondere Konstruktionen)
Marktchancen für österr. Unternehmen	Waren: Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse (vor allem Antibiotika), Maschinenbauerzeugnisse, sonstige Fertigwaren (Spielautomaten, Spiele, Sportgeräte) sowie Ausrüstungen für den Panamakanal, im Energiesektor (Stromerzeugung, -verteilung sowie auch Stromspartechnologien), im Bausektor und im Infrastrukturbereich (Flughäfen, Häfen, Krankenhäuser, Straßen, etc.). Dienstleistungen: Transportwesen, Tourismussektor (Consulting und Ausbildung).

Quelle: Außenwirtschaft Bereichsländerreport „El Salvador, Honduras, Nicaragua, Belize“ und „Guatemala, Costa Rica, Panama“ des AußenwirtschaftsCenter Mexiko, November 2012

Vergleicht man die Importe und Exporte der EU und Österreichs, so sieht man, dass sowohl die Importe als auch die Exporte 2011 eingebrochen sind und sich 2012 wieder erholt haben.

Abbildung: Importe und Exporte Österreichs und der EU im Vergleich

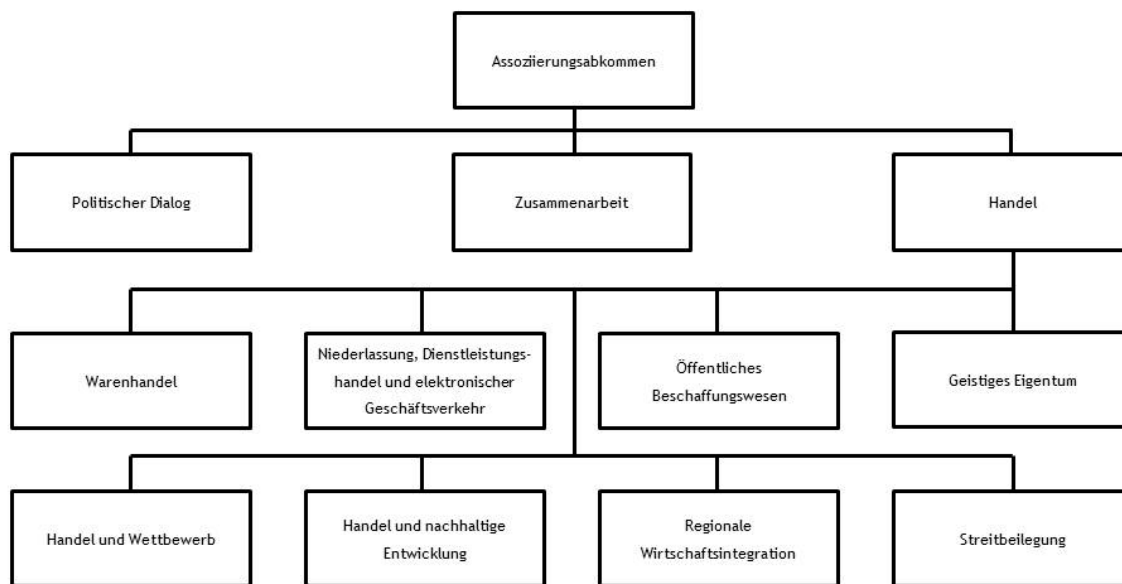


Quelle: Statistik Austria und EUROSTAT (Comext, Statistical regime 4), Trade G2, 23. Mai 2013

Man kann davon ausgehen, dass sich die Handelsströme sowohl der EU als auch Österreichs mit Zentralamerika durch das Assoziierungsabkommen der EU mit Zentralamerika weiter verstärken werden und sich der positive Trend fortsetzen wird.

3. BESTIMMUNGEN DES ABKOMMENS IM DETAIL

Das Assoziierungsabkommen der EU mit Zentralamerika ist das erste inter-regionale Assoziierungsabkommen überhaupt, das auf drei sich gegenseitig verstärkenden Säulen beruht: auf politischem Dialog, auf Zusammenarbeit und einem Handelsabkommen.



3.1 MARKTZUGANG FÜR WAREN

Jede Vertragspartei baut die Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne für den Abbau der Zölle (Anhang I des Abkommens) ab. Für jede Ware gilt ein Basiszollsatz, von dem aus die stufenweise Zollsenkung zu erfolgen hat. Senkt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren geltenden Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz, wenn und solange er niedriger ist als der sich aus dem entsprechenden Stufenplan dieser Vertragspartei ergebende Zollsatz.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die EU und Zentralamerika einander auf Ersuchen einer Vertragspartei konsultieren, um eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus der Einfuhrzölle zu prüfen. Einigen sich beide Parteien auf eine Beschleunigung des Zollabbaus oder die Beseitigung des Zolls auf eine Ware, so ersetzt diese Vereinbarung den Zollsatz oder die Abbaustufe, der bzw. die nach ihren Stufenplänen für diese Ware festgelegt wurde.

Die EU wird 91% und Zentralamerika 48% der Tarifpositionen für Produkte seines Vertragspartners unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens liberalisieren. In anderen Worten: Bei Inkrafttreten des Abkommens wird Zentralamerika 69% des bestehenden Handels mit der EU liberalisieren. Nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren wird es zu einer vollständigen Liberalisierung der Zölle für Industriegüter und Fischerei bzw. für eine kleine Menge der Produkte (4%) nach 15 Jahren kommen.

Die Zölle auf die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden weitgehend eliminiert, während einige „sensible Produkte“ von der Zollliberalisierung ausgenommen werden. Panama, beispielsweise, der Hauptimporteur von europäischen Whisky in der Region (70% seiner Whisky-Einfuhren stammen aus der EU), wird seine Zölle für dieses Produkt bei Inkrafttreten des Abkommens abschaffen, während alle anderen zentralamerikanischen Länder diesen Markt erst nach einer Übergangsfrist von sechs Jahren liberalisieren werden. Wein und Olivenöl, andere wichtige Produkte für die EU, werden in vollem Umfang ab Inkrafttreten des Abkommens liberalisiert. Darüber hinaus wird Zentralamerika seine Zölle auf einige Milchprodukte, wie eingedampfte und kondensierte Milch, beseitigen und für Milchpulver und Käse zollfreien Zugang in Form von begrenzten Kontingente, welche die derzeit gehandelten Mengen abdecken, gewähren sowie diese Kontingente auf einer jährlichen Basis erhöhen. Im Gegenzug wird die EU ihre Zölle auf die meisten Milchprodukte mit einigen Ausnahmen (Milchpulver, Kondensmilch und Naturjoghurt) beseitigen.

Tabelle 2: Jährliche Zolleinsparung für EU-Exporte gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission

Branche	Jährliche Zolleinsparungen
Automobile und Kfz-Teile	21 bis 31 Millionen EUR
Chemische Produkte, Gummi und Kunststoff	10 bis 24 Millionen EUR
Landwirtschaft und Lebensmittel	18 Millionen EUR
Maschinen und Ausrüstungen	14 Millionen EUR
Papierprodukte und Verlagswesen	4,5 Millionen EUR
Pharmazeutische Produkte	8 Millionen EUR
Textilien und Bekleidung	4 Millionen EUR

Quelle: Europäische Kommission, 29.6.2012, MEMO/12/505 und Publikation der Europäischen Kommission „EU-Central America: Trade Relations under the Association Agreement“, 2012.

Das Assoziierungsabkommen mit der EU wird aufgrund des freien Zugangs zum europäischen Markt mit mehr als 500 Millionen Konsumenten für zahlreiche Branchen wichtige wirtschaftliche und soziale Vorteile für Zentralamerika bringen und positive Effekte auf die Reduktion der Armut haben. Die Kommission schätzt, dass die Gewinne für Zentralamerika am Volkseinkommen mehr als 2,6 Milliarden EUR betragen werden. Diese Änderungen des Volkseinkommens können auf lange Sicht aufgrund des Abkommens zwischen 0,5% in Nicaragua und 3,5% in Costa Rica variieren. Beispielsweise erwartet Nicaragua aufgrund der vereinbarten zollfreien Kontingente beim Export von Zucker, Textilien, Fleisch und Milchprodukten Gewinne von 120 Millionen US-Dollar jährlich.

Tabelle 3: Zolleinsparung für Exporte aus Zentralamerika am Ende der Übergangsfrist gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission

Branche	Zolleinsparungen
Landwirtschaftliche und Lebensmittelprodukte	200 Millionen EUR
Industrie und Fischerei	jährlich 15 Millionen EUR

Quelle: Publikation der Europäischen Kommission „EU-Central America: Trade Relations under the Association Agreement“, 2012

Laut einer unabhängigen Studie der EU (Trade and Sustainability Impact Assessment) werden aufgrund des Abkommens große sektorale Gewinne für Zentralamerika bei Früchten, Gemüse und Nüssen, vor allem für Panama und Costa Rica, erwartet. Guatemala und Nicaragua werden voraussichtlich in der Textil- und Bekleidungsbranche wettbewerbsfähiger werden, während die Ausfuhren El Salvadors und Honduras in die EU im Bereich des Fahrzeugbaues ansteigen werden.

3.2 URSPRUNGSREGELN

Die Einhaltung der Ursprungsregeln, die die Kriterien für die Herkunft einer Ware definieren, ist eine wesentliche Voraussetzung, um von den Zollzugeständnissen des Abkommens profitieren zu können.

Es gibt, wie bisher im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems, zwei Szenarien, wie für ein Produkt „Ursprung“ in der EU bzw. Zentralamerikas erzielt werden kann:

- es wurde vollständig in der EU bzw. Zentralamerika gewonnen (vgl. Pflanzen, geborene und aufgewachsene Tiere, Fisch, wenn er in den Hoheitsgewässern oder jenseits der 12-Meilen-Grenze durch ein Schiff gefangen wurde) oder
- es wurde ausreichend in der EU oder in Zentralamerika be- oder verarbeitet.

Die Kriterien für die Bestimmung „ausreichende Verarbeitung“ sind für jedes Produkt in den produktspezifischen Regeln festgelegt (Wechsel der Tarifnummer, Wertschöpfung, spezielle Operationen und die Kombination dieser Regeln). In jedem Fall muss die Be- oder Verarbeitung über abschließende aufgezählte Minimalbehandlungen hinausgehen, um Ursprung zu verleihen.

Zentralamerika wird wie bisher im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems auch weiterhin von „Kumulierung“ profitieren können unter Verwendung von Vormaterialien aus anderen Andenstaaten sowie aus Zentralamerika, anwendbare Freihandelsabkommen untereinander und mit der EU vorausgesetzt. Das Abkommen legt auch die Möglichkeit fest, diese Kumulierungsbestimmungen auf andere lateinamerikanische Länder, mit denen die EU Handelsabkommen vereinbart hat bzw. vereinbaren wird, auszudehnen.

Darüber hinaus gewährt die EU innerhalb der begrenzten Kontingente Zentralamerika mehr Flexibilität bei den vereinbarten Ursprungsregeln für bestimmte Textilwaren, wie Strümpfe und Socken.

Waren müssen grundsätzlich direkt aus der EU nach Zentralamerika oder umgekehrt transportiert werden. Allerdings können Waren einer einzigen Sendung durch ein anderes Land durchgeführt, dort umgeladen oder in einem Warenlager aufbewahrt werden und dennoch beim Import in die EU bzw. nach Zentralamerika präferenzielle Behandlungen erhalten, wenn sie im Transitland nur bestimmten Behandlungen unterzogen wurden.

Der Ursprungsnachweis muss bei der Einfuhr vorgelegt werden, wenn Unternehmen die Vorzugsbehandlung aufgrund des Assoziierungsabkommens nutzen wollen. Dieser Nachweis kann durch die Bescheinigung „EUR 1“, die von den Zollbehörden der EU oder den zuständigen Behörden Zentralamerikas ausgestellt wurde, oder durch eine Erklärung des Ausführers auf der Rechnung für Sendungen von weniger als 6.000 Euro, erfolgen. Eine Erklärung auf der Rechnung kann durch ermächtigte Ausführer auch für Sendungen mit einem Warenwert von mehr als 6.000 Euro erfolgen.

3.3 NICHT-TARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE

Normen, technische Vorschriften sowie sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen zählen zu den häufigsten nicht-tarifären Handelshemmnissen. Das Assoziierungsabkommen der EU mit Zentralamerika legt in diesen Bereichen Regeln fest, die weit über jene der WTO (TBT Technical Barriers to Trade und SPS Sanitary and Phytosanitary) hinausgehen.

Das Abkommen legt mehr Transparenz und eine bessere Zusammenarbeit in den Bereichen Normen und Marktüberwachung fest. Die Anforderungen an die Bezeichnung und dauerhafte Kennzeichnung von Produkten werden vereinfacht. Die vorherige Zustimmung bei der Eintragung der Etiketten ist nicht mehr erforderlich, es sei denn, sie ist notwendig zum Schutz der Menschen, Tiere oder Pflanzen. Die Verwendung von internationalen Piktogrammen und der Nomenklatur für Produkt-Etiketten wird erlaubt. Bezüglich Textilien und Schuhe werden die Informationen begrenzt, die ein permanentes Etikett enthalten muss. Weiters wurde die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen bei der Ausarbeitung neuer technischer Vorschriften und Standards und bei der Konformitätsbewertung vereinbart. Durch das Abkommen soll die Entwicklung von harmonisierten Vorschriften und Normen gefördert werden.

Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen bezüglich sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen wird durch die im Abkommen enthaltene Auflistung all jener Betriebe, die für den Export berechtigt sind, erreicht. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Tierschutzes sowie beim Aufbau von Institutionen und technische Hilfe vereinbart.

3.4 ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

Keines der sechs zentralamerikanischen Länder ist dem WTO-Abkommen über öffentliche Beschaffung (GPA, Government Procurement Agreement) beigetreten, wodurch keine gegenseitige Verpflichtung betreffend die Transparenz der Vergabeverfahren und den gegenseitigen nicht-diskriminierenden freien Marktzugang bestehen. Durch das Abkommen wird der Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe liberalisiert. Die im Abkommen vorgesehene Öffnung des europäischen Marktes im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe für zentralamerikanische Unternehmen spiegelt das Marktzugangsniveau in Zentralamerika in diesem Bereich für europäische Firmen wider. So werden Costa Rica und Panama ihre Märkte für europäische Firmen weiter öffnen als die restlichen zentralamerikanischen Länder.

3.5 DIENSTLEISTUNGEN UND INVESTITIONEN

Die im Abkommen enthaltenen Verpflichtungen Zentralamerikas bezüglich Dienstleistungen und Investitionen werden eine Öffnung der Märkte für europäische Unternehmen in Bereichen wie Telekommunikation, Umwelt-, Finanz- und maritime Dienstleistungen bringen. Konkrete Zusagen im Bereich der Nicht-Dienstleistungen gibt es von Seiten Panamas und Honduras. Darüber hinaus wird die EU aufgrund einer Meistbegünstigungsklausel von weiteren Marktöffnungen, die Costa Rica, El Salvador, Guatemala und Nicaragua anderen Drittstaaten in zukünftigen Handelsabkommen gewähren werden, profitieren. Das Abkommen enthält auch Verpflichtungen einzelner zentralamerikanischer Staaten betreffend Personal in Schlüsselpositionen (key personel) und Praktikanten mit Abschluss (graduate trainees) (Honduras, Costa Rica, Panama und Guatemala) sowie für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen (business service sellers) (Honduras, Costa Rica, Panama, Guatemala und Nicaragua). Die EU ihrerseits wird ihren Markt für eine begrenzte Anzahl von vertraglichen Dienstleistungserbringern (contractual service suppliers) und Freiberuflern (independent professionals), wie Hebammen und Architekten, öffnen.

Seitens der Kommission werden folgende Vorteile für europäische Unternehmen im Dienstleistungsbereich genannt:

- Regulatorische Bestimmungen inklusive spezifische Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung, Telekommunikations-, Kurier- und Finanzdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Bereich des internationalen Seeverkehrs stärken die Marktzugangsverpflichtungen.
- Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, die die Rechtssicherheit in diesem schnell wachsenden Bereich der wirtschaftlichen Transaktionen verbessern.
- Weiters enthält das Abkommen Regelungen über den Zahlungs- und Kapitalverkehr und dessen Liberalisierung.
- Es entstehen neue Geschäftsmöglichkeiten für europäische Unternehmen durch eine Vielzahl von Verpflichtungen zu sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen (Werbung, technische Versuche, Stellenvermittlung, Wartung und Reparatur, Übersetzung, etc.) sowie zu Transporthilfsdiensten (insbesondere im Luftverkehr).
- Europäische Anbieter von Computerdienstleistungen werden ihre Dienste grenzüberschreitend anbieten können.
- Es wird zu einer Öffnung der Märkte für europäische Anbieter von internationalen Expressdienstleistungen kommen und Guatemala wird seinen Markt auch für europäische Anbieter von Postdiensten öffnen.
- Die Bedingungen für den Marktzugang im Bereich der Telekommunikation werden gelockert und europäischen Betreibern von Satelliten die Möglichkeit eröffnet, ihre Telefon- und TV-Dienste direkt grenzüberschreitend anzubieten.
- Europäische Anbieter von Finanzdienstleistungen werden das Recht haben, in einer breiteren Palette dieser Dienstleistungen zu operieren.
- EU-Reisebüros und Reiseveranstalter erhalten das Recht sich in Costa Rica, Anbieter von Hoteldienstleistung sich in Panama niederzulassen.
- Europäische Transportdienstleister profitieren von Verpflichtungen im Bereich Marktzugang und Niederlassungsrecht.

3.6 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE INKLUSIVE GEOGRAPHISCHE URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN

Das Abkommen enthält umfangreiche Bestimmungen über den wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und diesbezügliche Rechte, die durch das WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) abgedeckt sind. Das Abkommen stellt auch die Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum durch Zivil- und Verwaltungsverfahren und Zwangsmaßnahmen an der Grenze sicher.

Ziel des Assoziierungsabkommens ist es auch, ein Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung angemessener Anreize für Forschungsinvestitionen und Innovation und den breiten gesellschaftlichen Zielen und dem Gemeinwohl zu schaffen. Es fördert daher den Zugang zu erschwinglichen Medikamenten und den Schutz der reichen biologischen Vielfalt in Zentralamerika.

Um die Geschäftsaktivitäten zu fördern, legt das Abkommen Regeln für die Registrierung von Handelsmarken, wie die Möglichkeit einen Antrag zur Registrierung einer Handelsmarke abzulehnen oder einer Anfechtung eines ablehnenden Bescheides, fest.

Das Abkommen ermöglicht auch einen umfangreichen Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen (sog. Geographical Indications, GIs). Mehr als 200 europäische Ursprungskennzeichnungen, wie z.B. Champagner, Cognac, schottischer Whisky, Büffelmozzarella, werden durch das Abkommen in Zentralamerika geschützt. Seitens Österreichs sind die Bezeichnungen „Inländerrum“, „Jägertee“, „Tiroler Speck“, „Steirisches Kürbiskernöl“ und „Steirischer Kren“ durch das Abkommen geschützt. In der EU werden Bezeichnungen wie „Café de Marcala“ von El Salvador, „Café Antigua“ und „Ron de Guatemala“ von Guatemala, „Cafés del Occidente Hondureño“ von Honduras und „Café de Costa Rica“ geschützt.

3.7 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Das Abkommen beinhaltet Bestimmungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Sowohl Zentralamerika als auch die EU verpflichten sich zu einer effektiven Umsetzung der Kernarbeitsnormen, wie sie in der grundlegenden Konvention der ILO (International Labour Organization) enthalten sind, sowie wichtiger internationaler Umweltabkommen.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass, sollten die Vertragsparteien Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards ergreifen, diese Maßnahmen nicht so angewandt werden dürfen, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

Um die wirksame Umsetzung der Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten, legt das Abkommen zwei eigenständige Mechanismen, bestehend aus einem transparenten Schiedsverfahren und einem Prozess zur Beteiligung der Zivilgesellschaft, fest.

Zentralamerika und die EU verpflichten sich, auch das Handels- und Marketing-System basierend auf Kriterien der Nachhaltigkeit zu fördern und an einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen wie im Bereich der Forstwirtschaft und Fischerei zu arbeiten.

3.8 WEITERE BESTIMMUNGEN

Zusätzlich zu dem bisher Erwähnten beinhaltet das Assoziierungsabkommen der EU mit Zentralamerika u.a. noch folgende Bestimmungen:

- Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Integration in Zentralamerika
Im Rahmen des Abkommens haben sich die zentralamerikanischen Länder verpflichtet, regionale statt nationale Normen anzuwenden und harmonisierte technische Vorschriften zu erlassen sowie bis zum Ende der Übergangsfrist von 3 Jahren ein einheitliches Verwaltungspapier für die Zollanmeldung zu schaffen. Spätestens bis 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens werden die Länder Zentralamerikas ihren Zoll und ihre Zollverfahren harmonisieren und nach einer Periode von zwei Jahren werden „Doppelzölle“ auf EU-Waren beseitigt. Auch die Erfordernisse im Bereich Gesundheits- und Pflanzenschutz (SPS), wie z.B. für Milch und verarbeitete Schweineprodukte, werden in den nächsten Jahren harmonisiert, weiters soll ein eigener Mechanismus zur Erleichterung des Transports, der die Kontrollen von EU-Produkten an der Grenze verringert, etabliert werden.
- Mehr Wettbewerb und verstärkte Transparenz bei Subventionen
Sobald das Abkommen in Kraft ist, werden Wirtschaftstreibende der EU und Zentralamerikas von einem offenen, fairen und zuverlässigen Wettbewerbsumfeld profitieren. Nationale Regierungen werden verpflichtet, alle Arten von wettbewerbswidrigen Praktiken einschließlich wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, Kartelle sowie Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, zu beseitigen. Darüber hinaus werden den Zentralregierungen mehr Transparenz bei Subventionen und regelmäßige Berichte über die Rechtsgrundlage, Form, Menge oder Budget und wenn möglich dem Empfänger der Subvention, auferlegt. Gleichzeitig wird das Recht jeder Partei Subventionen zu vergeben aufrechterhalten
- Schaffung einer Struktur für den Dialog und die Kooperation
Durch das Abkommen wird ein Assoziierungskomitee eingerichtet und zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Komitees eine Reihe von Unterausschüssen etabliert: „Marktzugang für Waren“, „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“, „Technische Handelshemmnisse“, „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“ und „Geistiges Eigentum“. Durch regelmäßige Treffen erlaubt dieser institutionelle Rahmen jeder Vertragspartei Handelshemmnisse aufzuzeigen, Positionen in technischen Fragen zu koordinieren, die Mechanismen des Abkommens an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen und Probleme in einem frühen Stadium, bevor sie eskalieren, zu lösen.
- Streitbeilegung
Das Abkommen legt sowohl einen zügig funktionierenden, wirksamen und berechenbaren Streitbeilegungsmechanismus unter Berücksichtigung der Prinzipien der Transparenz (offene Anhörungen und Amicus-Schriftsätze) und Sequenzierung (kein Recht auf Vergeltungsmaßnahmen bis die Nichteinhaltung der Bestimmungen überprüft wurde) als auch einen eigenen Mediationsmechanismus für nicht-tarifäre Handelshemmnisse, um eine raschere Problemlösung zu ermöglichen, fest.

3.9 POLITISCHER DIALOG

Durch das Assoziierungsabkommen soll eine privilegierte politische Partnerschaft aufgebaut werden, die insbesondere auf der Achtung und der Förderung von Demokratie, Frieden, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, guter Regierungsführung und nachhaltiger Entwicklung beruht.

Bereits beim Geltungsbereich des Abkommens werden die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, sowie die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips als wesentliches Element des Abkommens definiert. Im Falle der Verletzung einer dieser wesentlichen Aspekte durch eine der Vertragsparteien kann das Assoziierungsabkommen als letzte Konsequenz suspendiert werden.

Darüber hinaus soll der politische Dialog vertieft werden, um den breiten Austausch von Meinungen, Positionen und Informationen sowie gemeinsame Initiativen auf internationale Ebene zu ermöglichen.

3.10 ZUSAMMENARBEIT

Durch das Assoziierungsabkommen soll die Zusammenarbeit zwischen der EU und Zentralamerika in den Bereichen Wettbewerb, Zoll, Rechte an geistigem Eigentum und technische Handelshemmnisse verbessert werden. Darüber hinaus wurden folgende Bereiche der Zusammenarbeit im Abkommen festgelegt: Demokratie und Menschenrechte¹, gute Regierungsführung, Justiz, Freiheit und Sicherheit, soziale Entwicklung und sozialer Zusammenhalt, Migration, Umwelt, Naturkatastrophen und Klimawandel, wirtschaftliche Entwicklung und Handel, regionale Integration, kulturelle und audiovisuelle Zusammenarbeit und Wissensgesellschaft. Beide Regionen werden bei der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben und bei der Förderung der Produktion von Bioprodukten und der nachhaltigen Entwicklung durch technische Hilfe und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zusammenarbeiten.

4. HINTERGRUNDINFORMATION

Die bilateralen Beziehungen der EU mit Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) basieren auf dem Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit aus dem Jahr 1993. Um die Beziehung weiter zu vertiefen, wurde 2003 ein Abkommen über den politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und Zentralamerika unterzeichnet, welches bisher aber nicht in Kraft getreten ist.

Auf dem EU-Lateinamerika-Karibik-Gipfel 2004 einigten sich die EU und die Länder Zentralamerikas darauf ein Assoziierungsabkommen zu verhandeln, welches die politische und wirtschaftliche Stabilität der zentralamerikanischen Länder verstärken, die nachhaltige Entwicklung fördern und den Prozess der regionalen Integration vertiefen soll. Darüber

¹ „Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die vollständige Einhaltung sämtlicher universeller, unteilbarer, miteinander verknüpfter und voneinander abhängiger Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erreichen und die Demokratie aufzubauen und zu stärken.“ (ABI L 346 v 15. Dezember 2012).

hinaus soll durch das Abkommen eine umfassende und ausgewogene Freihandelszone zwischen der EU und Zentralamerika geschaffen werden, die in jeder Hinsicht mit den Regeln der WTO und den in deren Rahmen übernommenen Verpflichtung vereinbar ist, jedoch über die Grundregeln der WTO hinausgeht.

Im Dezember 2006 legte die Kommission dem Rat daher Verhandlungsrichtlinien für ein Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika vor.

Nachdem der Rat der Kommission im Mai 2007 ein entsprechendes Mandat für die Verhandlungen erteilt hat, wurden diese am 29. Juni 2007 begonnen. Panama nahm aufgrund seines fehlenden Beitritts zum Zentralamerikanischen Wirtschaftlichen Integrationssystem (SIECA) in der ersten Phase der Verhandlungen nur als Beobachter an den Verhandlungen teil. Nach über dreijährigen Gesprächen konnte die EU mit allen sechs zentralamerikanischen Ländern das Assoziierungsabkommen beim EU-Lateinamerika-Karibik-Gipfel im Mai 2010 abschließen. Anschließend wurde das Assoziierungsabkommen der EU mit Zentralamerika nach Überarbeitung der Rechtstexte am 22. März 2011 paraphiert und am 29. Juni 2012 unterzeichnet.

Aufgrund des Vertrages von Lissabon ist für das Inkrafttreten des Abkommens neben der Zustimmung des Rates auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments für den Abschluss des Abkommens erforderlich. Am 11. Dezember 2012 erhielt die Kommission die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu diesem Abkommen. Derzeit läuft das formelle Ratifizierungsverfahren. Damit das Assoziierungsabkommen komplett Inkrafttreten kann, muss das Abkommen durch alle nationalen Parlamente der 27 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden, was einige Jahre in Anspruch nehmen kann. Daher wird der Handelsteil des Assoziierungsabkommens der EU mit Zentralamerika vorläufig angewendet. Da die EU und Honduras, Nicaragua und Panama ihre internen Verfahren bereits abgeschlossen haben, wird der Handelsteil des Abkommens zur Gründung einer Assoziation der EU gegenüber Honduras, Nicaragua und Panama ab 1. August 2013 vorläufig angewendet. Sobald Costa Rica, El Salvador und Guatemala den Abschluss ihrer internen Verfahren der EU notifiziert haben, wird das Abkommen auch gegenüber diesen Ländern vorläufig angewendet werden. Artikel 271 „Strafrechtliche Sanktionen“ wird aufgrund des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 25. Juni 2012 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens nicht vorläufig angewendet.

Durch das Assoziierungsabkommen der EU mit allen sechs Ländern Zentralamerikas wird nicht nur ein für die im internationalen Handel tätigen österreichischen Unternehmen unverzichtbarer, vorhersehbarer, gemeinsamer rechtlicher Rahmen geschaffen, sondern auch durch die Liberalisierung des Handels mit Waren, Dienstleistungen und Investitionen neue Marktchancen eröffnet. Diese stellen sich jedoch aufgrund der länderspezifischen Zollabbaupläne sowie Verpflichtungslisten im Dienstleistungsbereich in Bezug auf die einzelnen zentralamerikanischen Staaten unterschiedlich dar.

LITERATURVERZEICHNIS

RECHTSAKTE

Beschluss des Rates vom 25. Juni 2012 über die Unterzeichnung - im Namen der Union - des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits und die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV), ABI L 346 v 15. Dezember 2012), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:346:0001:0002:DE:PDF>

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits, ABI L 346 v 15. Dezember 2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:346:0003:2621:DE:PDF>

Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit, ABI L 346 v 15. Dezember 2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:346:2622:2624:DE:PDF>

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV) des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (Nicaragua), ABI L 204 vom 31. Juli 2013, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:204:0001:0001:DE:PDF>

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV) des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (Panama), ABI L 204 vom 31. Juli 2013, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:204:0001:0001:DE:PDF>

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des Handelsteils (Teil IV) des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (Honduras), ABI L 204 vom 31. Juli 2013, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:204:0001:0001:DE:PDF>

VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION

Memo der Europäischen Kommission, „Highlights of the trade pillar of the Association Agreement between Central America and the European Union“, 20. Juni 2012, MEMO/11/429, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-11-429_en.htm

Memo der Europäischen Kommission, „Comprehensive Association Agreement between Central America and the European Union“, 29. Juni 2012, MEMO/12/505, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-505_en.htm

Mitteilung der Europäischen Kommission, „Ein wettbewerbsfähiges Europa in der globalen Welt“, 4. Oktober 2006, KOM (2006) 567 endgültig, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0567:FIN:DE:PDF>

Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Zentralamerika und Andengemeinschaft: Kommission schlägt Verhandlungsrichtlinien für Assoziierungsabkommen vor“, 6. Dezember 2006, IP/06/1689, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-06-1689_de.htm

Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Die EU und die Zentralamerikanische Gemeinschaft beginnen Verhandlungen über ein neues Assoziierungsabkommen“, 29. Juni 2007, IP/07/981, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-07-981_de.htm

- Pressemitteilung der Kommission, „EU-Kommissarin Ferrero-Waldner tritt Zentralamerikareise mit Hilfezusagen im Gepäck an“, 28. September 2007, IP/07/1419, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-07-1419_de.htm
- Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Zentralamerika: Kommission hält zweite Verhandlungsrunde mit Blick auf ein Assoziationsabkommen ab“, 22. Februar 2008, IP/08/286, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-08-286_de.htm
- Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Zentralamerika: Kommission richtet vierte Runde der Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen aus“, 11. Juli 2008, IP/08/1133, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-08-1133_de.htm
- Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Verhandlungen der EU und Zentralamerikas über Assoziierungsabkommen“, 23. Januar 2009, IP/09/119, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-09-119_de.htm
- Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Ein wichtiger Schritt hin zur regionalen Integration: EU und Zentralamerika paraphieren Assoziierungsabkommen“, 22. März 2011, IP/11/336, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-336_de.htm
- Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „EU und Zentralamerika unterzeichnen Assoziierungsabkommen“, 29. Juni 2012, IP/12/713, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-713_de.htm
- Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Europäische Kommission begrüßt Unterstützung des Europäischen Parlaments für engere Verbindungen mit Zentralamerika und neue Handelsvereinbarungen mit Peru und Kolumbien“, 11. Dezember 2012, IP/12/1353, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1353_de.htm
- Publikation der Europäischen Kommission, „EU - Central America Trade relations under the Association Agreement“, Europäische Kommission, 2012, <http://bookshop.europa.eu/en/eu-central-america-pbNG3012507/?CatalogCategoryID=m0sKABstN9AAAAEjuJAY4e5L>
- Publikation der Europäischen Kommission „The EU trade agreements with Colombia & Peru and with Central America“, 2012, <http://bookshop.europa.eu/en/the-eu-trade-agreements-with-colombia-peru-and-with-central-america-pbNG3112610/?CatalogCategoryID=m0sKABstN9AAAAEjuJAY4e5L>
- Rede Kommissar DeGucht, „Karel De Gucht European Commissioner for Trade On the EU's trade relations with Central America, Conference on Association Agreement with representatives of business and civil society San José, Costa Rica, 24 June 2011“, 24. Juni 2011, SPEECH/11/477, http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-11-477_en.htm

SONSTIGES

- Außenwirtschaft Bereichsländerreport El Salvador, Honduras, Nicaragua, Belize; Außenwirtschaftscenter Mexiko, November 2012, http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=632718&dstid=0&titel=Bereichsl%3a4nderreport%2cEl%2cSalvador%2c%2cHonduras%2c%2cNicaragua%2c%2cBelize
- Außenwirtschaft Bereichsländerreport Guatemala, Costa Rica, Panama; Außenwirtschaftscenter Mexiko, November 2012, http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=553742&dstid=0&titel=Bereichsl%3a4nderreport%2cGuatemala%2c%2cCosta%2cRica%2c%2cPanama

WICHTIGE LINKS

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Market Access Database: <http://madb.europa.eu/mkaccdb2/indexPubli.htm>

TARIC (Integrated Community Tariff): http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=en

Europäische Kommission, Generaldirektion Handel - Agreements: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/agreements/>

Europäische Kommission, Generaldirektion Handel - Countries and regions: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/>

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Antidumping/Antisubventionen: <http://www.wko.at/antidumping>

Ausfuhrbestimmungen EU-Österreich: <http://www.wko.at/ausfuhr>

Exportkontrolle: <http://www.wko.at/exportkontrolle>

Sanktionen: <http://www.wko.at/sanktionen>

Einfuhrbestimmungen EU-Österreich: <http://www.wko.at/einfuhr>

Handelsabkommen EU-Drittstaaten: <http://www.wko.at/handelsabkommen>

Innergemeinschaftlicher Warenverkehr: <http://www.wko.at/warenverkehr>

Ursprung: <http://www.wko.at/ursprung>

WTO: <http://www.wko.at/wto>

Zoll EU-Österreich: <http://www.wko.at/zoll>

Carnet ATA: <http://www.wko.at/carnet>

FHP Trade Policy Brief: <http://www.wko.at/tradepolicybrief>

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wirtschaftliche Verflechtung Österreich und Zentralamerika	7
Tabelle 2: Jährliche Zolleinsparung für EU-Exporte gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission	11
Tabelle 3: Zolleinsparung für Exporte aus Zentralamerika am Ende der Übergangsfrist gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission	12